

Gemeinde Swisttal
Sachlicher Teilflächennutzungsplan Konzentrationszonen für Windenergieanlagen
Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Im Verfahren zur Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplans Konzentrationszonen für Windenergieanlagen wurde die öffentliche Auslegung durchgeführt.

Die vorgetragenen Anregungen und Hinweise sind thematisch gegliedert und den jeweiligen Stellungnahmen zugeordnet.

Thema	Öffentlichkeit Nr.	Hinweise und Anregungen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Abstimmungsergebnis Politik
1. Berücksichtigung der ehemaligen Wehrmachtsbaracke am Dünstekovener Weg	A1, A9, A11, A13, A16, A17	Es wird angeregt, den in der ehemaligen Wehrmachtsbaracke am Dünstekovener Weg wohnenden Menschen dahingehend Rechnung zu tragen, dass ein Mindestabstand von 500 m eingehalten wird.	Nach heutigen planungsrechtlichen Gesichtspunkten erscheint der Anspruch auf gesundes Wohnen direkt an der BAB 61 in der vorhandenen Art problematisch. Allerdings genießt die vorhandene ehemalige Wehrmachtsbaracke baulichen Bestandschutz und die Bewohner auch den Schutz vor weiteren Einwirkungen wie sie bei Wohnungen im Außenbereich gewährt werden. Für den Standort gilt deshalb ein Schutzabstand von mindestens 500 m zu Konzentrationszonen für Windenergienutzung. Nach Prüfung des Bauscheins vom 05.11.1948 liegt eine Baugenehmigung für den Ausbau von zwei Wohnungen gemäß den Vorschriften vom 30.04.1952 vor. Deshalb wird empfohlen, einen 500 m Schutzabstand zu berücksichtigen. Dieses führt zur Änderung der Konzentrationszonen. Der Anregung wird stattgegeben.	Ja: Nein: Enthaltung:

Thema	Öffentlichkeit Nr.	Hinweise und Anregungen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Abstimmungs- ergebnis Politik
2. Verletzung Art. 2 Abs. 2 GG	A2, A16	Es wird dargelegt, dass Art. 2 Abs. 2 GG verletzt wird, da die Gesundheit der Menschen bei unzureichenden Sicherheitsabständen nicht mehr als unwahrscheinlich bezeichnet werden können.	Gemäß Artikel 2 Abs. 2 GG hat jeder das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Inwieweit diese körperlich Unversehrtheit garantiert ist, ist jedoch nicht festgesetzt und umstritten. Dieses gilt auch vor Gefahren, über die keine verlässlichen wissenschaftlichen Erkenntnisse vorliegen (VG Würzburg, Urteil vom 7. Juni 2011, AZ W 4 K 10.754). Aus Sicht der Gemeinde werden keine Verletzungen des Art. 2 Abs. 2 GG gesehen. Die Anregungen werden zurückgewiesen.	Ja: Nein: Enthaltung:
3. Zerstörung des Landschaftsbildes	A2, A12, A15, A16	Es wird bemängelt, dass der Hinweis auf die Zerstörung des Landschaftsbildes durch die im Zentrum der Flächengemeinde eingerichteten Konzentrationszonen und die damit einhergehende Beeinträchtigung des Erholungswertes der Swistauke keine Berücksichtigung in der Planung gefunden habe.	Bei der Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen sind die Landschaftsschutzgebiete, die in ihrem Schutzzweck auch der Erholung dienen, gemäß Windenergieerlass vom 11.07.2011 ausgenommen worden. Auch ist der Bereich oberhalb des Swistsprunges bis zum Kottenforst aufgrund seiner Bedeutung für die Erholung von der Ausweisung als Konzentrationszonen für Windenergieanlagen ausgenommen worden. Die Anregungen werden zurückgewiesen.	Ja: Nein: Enthaltung:
4. Forderung nach Gleichstellung von Siedlungsreichen und Einzelgehöften	A2, A8, A16, A 17	Es wird darauf verwiesen, dass bezüglich der betroffenen Bürger keinerlei Unterschiede zu machen sind. Die Ungleichbehandlung der Bewohner in den Einzelgehöften wird als Diskrimini-	Die Schutzansprüche gelten für alle Bürger. Allerdings werden planungsrechtlich unterschiedliche Schutzansprüche gesetzlich geregelt. So müssen Bürger in Dorf- und Mischgebieten höhere Lärmwerte als in Rei-	Ja: Nein: Enthaltung:

Thema	Öffentlichkeit Nr.	Hinweise und Anregungen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Abstimmungs- ergebnis Politik
		nierung empfunden.	nen oder Allgemeinen Wohngebieten hinnehmen. Da planungsrechtlich Wohnungen im Außenbereich den Mischgebietsanforderungen zugeordnet werden, ergeben sich hier geringere Anforderungen an Mindestbedingungen für Wohnruhe. Diese gesetzlich vorgesehenen Differenzierungen stellen keine Diskriminierungen dar, sondern planungsrechtlich fixierte Typisierungen mit Zuordnung unterschiedlicher Richtwerte und Schallpegel. Diese Differenzierung wird weiterhin vorgenommen. Die Anregungen werden zurückgewiesen.	
5. Planungssicherheit durch Ausweisung von Konzentrationszonen	A2, A 17	Es wird kritisiert, dass angeblich wegen Planungssicherheit nicht verwertbare Ergebnisse dann doch herangezogen werden, wenn sie für die eigenen Interessen günstig erscheinen.	Die Kommunen sind nicht dazu verpflichtet, Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan auszuweisen. Entscheidet sich eine Kommune hingegen dafür, einen planerische Steuerung durchzuführen, hat sie dabei zahlreiche gesetzliche Vorgaben (insbesondere aus § 1 Abs. 3 S. 1 BauGB und § 1 Abs. 7 BauGB sowie der hierzu ergangenen Rechtsprechung) zu beachten Die Alternative zur Festlegung von Konzentrationszonen besteht darin, auf eine Steuerung der Windenergienutzung nach § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB zu verzichten. Dies hätte zur Folge, dass Windenergieanlagen unter den Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im gesamten gemeindlichen Außenbereich zuzulassen sind.	Ja: Nein: Enthaltung:

Thema	Öffentlichkeit Nr.	Hinweise und Anregungen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Abstimmungs- ergebnis Politik
			Grundsätzlich will die Gemeinde durch die Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergie im Flächennutzungsplan und die nachfolgenden vorhabenbezogenen Bauungspläne Planungssicherheit für die Beurteilung von Vorhaben für die Windenergienutzung schaffen. Hierzu wird auf der Grundlage des BauGB der sachliche Teilflächennutzungsplan für die Gesamtfläche des Gemeindegebietes erarbeitet. Wegen der unterschiedlichen Belange werden Abwägungen getroffen, die durch den Gemeinderat beschlossen werden. Bei den Abwägungen werden auch Erkenntnisse und Ergebnisse von Gutachten und wissenschaftlichen Studien herangezogen. Rechtsunsicherheiten werden hier nicht gesehen.	
6. Vorsätzliche Körperverletzung, Sorge um die Gesundheit	A3, A4, A5, A14, A16, A17	Die Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen wird als große Belastung für die dort wohnenden Menschen angesehen und als geplante vorsätzliche Körperverletzung und als kriminell eingestuft.	Die Anregungen werden zurückgewiesen. Der Fürsorgepflicht der Gemeinde Swisttal gegenüber ihren Bürgern kommt in der Flächennutzungsplanung erhebliches Gewicht zu. Bei der Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplans hat die Gemeinde insbesondere die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung zu berücksichtigen. Eine Körperverletzung ist im deutschen Strafrecht gemäß Strafgesetzbuch geregelt. Hierin inbegriffen sind auch Gesundheits-schädigungen, die in der Stellungnahme	Ja: Nein: Enthaltung:

Thema	Öffentlichkeit Nr.	Hinweise und Anregungen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Abstimmungs- ergebnis Politik
			durch die Ausweisung der Konzentrations- flächen gesehen werden. Dadurch, dass die gesundheitlichen Aspekte wie Schall, Infraschall, Optische Beeinträch- tigungen usw. in die Planung einbezogen sind wird nicht davon ausgegangen, dass eine vorsätzliche Körperverletzung vorliegt, sondern eine ordnungsgemäße Abwägung. Die Anregungen werden zurückgewiesen.	
7. Beeinträchtigung der Wohnqualität	A4	Es wird darauf verwiesen, dass es genügend andere Orte gibt, an denen Windräder aufgestellt werden kön- nen, ohne dass sich Menschen davon belästigt fühlen. Es werden die Sorge um die Gesundheit der Menschen und Minderung der Wohnqualität zum Ausdruck gebracht. Es wird befürch- tet, dass die wirtschaftlichen Gründe größer in Betracht genommen wer- den, als die Wohnqualität und die Gesundheit.	Für das Gemeindegebiet wurden alle Orte und Flächen in die Untersuchungen einbe- zogen und die Flächen ermittelt, auf denen es die geringsten Betroffenheiten für alle Belange gibt. Grundsätzlich bildet nahezu jede Planung einen Eingriff in die Belange des Menschen, der Natur, der Ökologischen Zusammenhänge, die Ressourcen und das Landschaftsbild. Deshalb hat die Gesetzge- bung eine sorgfältige Abwägung in die Fest- setzungen des Baugesetzbuches (BauGB) aufgenommen. Diese Abwägung wird ord- nungsgemäß durchgeführt. Im Rahmen die- ser Abwägungen finden auch Gewichtungen der Einzelbelange statt. Es wird darauf hin- gewiesen, dass wirtschaftliche Gründe auf keinen Fall stärker gewichtet werden als die Wohnqualität und die Gesundheit der Bevöl- kerung. Die Gemeinde Swisttal hat keine rechtliche Möglichkeit, darauf zu verweisen, es gebe für die Windenergienutzung geeignetere Gebiete außerhalb ihres Gemeindegebiets.	Ja: Nein: Enthaltung:

Thema	Öffentlichkeit Nr.	Hinweise und Anregungen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Abstimmungs- ergebnis Politik
			Sie kann lediglich entscheiden, ob sie innerhalb ihres Gemeindegebiets eine planerische Steuerung vornehmen möchte. Insofern wird der Anregung gefolgt, der Wohnqualität und der Gesundheit der Bevölkerung große Bedeutung in der Abwägung beizumessen. Maßstäbe hierzu liefern die gesetzlichen Grundlagen und Verordnungen z.B. zu Schutzabständen und zum Schallschutz. Die Anregungen bezogen auf die wirtschaftlichen Gründe werden zurückgewiesen.	
8. Forderung nach geeigneten Sicherheitsabständen	A16, A 17	Es werden schädliche Auswirkungen auf die Gesundheit der Menschen bei unzureichendem Sicherheitsabstand nicht mehr als unwahrscheinlich bezeichnet.	Es gilt der Schutz der Wohnbevölkerung und der Siedlungsbereiche, aber es gibt keine gesetzlich festgesetzten Mindestabstände. Da bei den Lärmimmissionen die maximalen Schallwerte je nach Baugebietstyp unterschiedlich festgesetzt sind, ergeben sich planungsrechtlich unterschiedliche Mindestabstände aus schallschutzrechtlicher Sicht. Dieses führt zu differenzierten Mindestabständen bei unterschiedlichen Wohngebiets- bzw. Mischgebietstypen. Eine zu starke Einschränkung mit zu hohen Mindestabständen muss sachlich begründbar sein und kann rechtliche Probleme aufwerfen. Der Sicherheitsabstand basiert auf den Aussagen des Windenergieerlasses NRW, Be-schlüssen der Gemeinde zu harten und wei-	Ja: Nein: Enthaltung:

Thema	Öffentlichkeit Nr.	Hinweise und Anregungen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Abstimmungs- ergebnis Politik
			chen Tabuzonen, den Abwägungen der Gemeinde sowie auch auf wissenschaftlichen Erkenntnissen. Die einzuhaltenden Abstände zu Ortslagen, Einzelhofanlagen und Wohnnutzungen im Aussenbereich entsprechen den gesetzlichen Vorgaben. Es ist nicht erkennbar, dass erforderliche Mindestabstände an den vorgesehenen Konzentrationsszonen nicht eingehalten werden können. Mögliche Gefahren, die <u>unmittelbar an einer WEA</u> entstehen können, sind erst im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die jeweilige Anlage zu prüfen und ggf. durch Nebenbestimmungen zu regeln. Alle diese Bedenken, Anregungen, Hinweise, Ermittlungen und Erkenntnisse sind in den Entscheidungs- und Verfahrensprozess der Gemeinde eingebunden. Danach wird festgestellt, dass negative nachhaltige Auswirkungen auf die Gesundheit des Menschen durch die festgesetzten Sicherheitsabstände ausgeschlossen werden können. Die Anregungen werden zurückgewiesen.	

Thema	Öffentlichkeit Nr.	Hinweise und Anregungen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Abstimmungs- ergebnis Politik
9. Berücksichtigung des Tiefrequenten und des Infraschalls	A5, A8, A12, A14, A15, A16	Es wird argumentiert, dass die Gefahren verharmlost werden. Es wird auf umfassende Gutachten verwiesen und auf das Ergebnis des Gutachtens: „Um nach den bisherigen Erkenntnissen und Erfahrungen noch von einer Unwahrscheinlichkeit eines Schadens ausgehen zu können...“	Als Infraschall, der allgemein unterhalb des menschlichen Hörbereichs liegt, wird der Frequenzbereich unter 20 Hz bezeichnet. Neben natürlichen Quellen wie Meeresbrandung, starker böiger Wind, Donner usw. gibt es eine Vielzahl von künstlichen Quellen wie beispielsweise Verkehrsmittel (Flugzeuge, Schiffe, Autos, Schienenfahrzeuge), Explosionen, Maschinen, Transformatoren und Beschallungsanlagen in geschlossenen Räumen. In aktuellen Veröffentlichungen wurde festgestellt, dass Windenergieanlagen neben dem Hörschall auch tieffrequente Geräusche, bzw. Infraschall durch die Umströmung der rotierenden Flügel emittieren. Messungen an einer typischen Windenergieanlage zeigten, dass bereits in 250 m Abstand deren Infraschallimmissionen weit unterhalb der Wahrnehmungsschwelle lagen. Die allein vom Wind erzeugten Infraschallanteile übersteigen die Immissionen der Windenergieanlage ab einer bestimmten Windstärke erheblich. Damit können bei den hier vorkommenden Abständen von ≥ 680 m zwischen Wohnnutzungen im Außenbereich und Windenergieanlagen nach dem Stand der Wissenschaft schädliche Wirkungen durch Infraschall ausgeschlossen werden. Es liegen keine gesetzlichen Bestimmungen und keine gesicherten Erkenntnisse vor, die Schutzabstände vorschreiben. Mit den wis-	Ja: Nein: Enthaltung:

Thema	Öffentlichkeit Nr.	Hinweise und Anregungen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Abstimmungs- ergebnis Politik
			senschaftlichen Erkenntnissen, die im Schallgutachten (Kramer Schalltechnik GmbH vom 21.02.2013) aufgeführt sind, können bei den vorgesehenen Abständen nach dem Stand der Wissenschaft schädliche Wirkungen durch Infraschall ausgeschlossen werden. Die Anregungen werden zurückgewiesen.	
10. Auswirkungen, wenn keine Konzentrationszonen ausgewiesen werden	A6, A 17	Es wird dargelegt, dass jeder Investor alle bestehenden Vorschriften einzuhalten hat und deshalb die Ausweisung von Konzentrationszonen überflüssig sei.	Die Alternative zur Festlegung von Konzentrationszonen besteht darin, auf eine Steuerung der Windenergienutzung nach § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB zu verzichten. Dies hätte zur Folge, dass Windenergieanlagen unter den Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im gesamten gemeindlichen Außenbereich zuzulassen sind. Ohne Darstellung von Konzentrationszonen sind im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb von WEA die von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung konzentrierten öffentlich-rechtlichen Vorschriften zu prüfen. Die sich hieraus ergebenden Genehmigungsvoraussetzungen sind einzuhalten. Sofern kein zwingender Versagungsgrund besteht, ist die Genehmigung zu erteilen (gebundene Entscheidung). Demgegenüber hat die Gemeinde bei der Steuerung der Windenergienutzung im FNP die Möglichkeit, Flächen zu definieren, die zwar	Ja: Nein: Enthaltung:

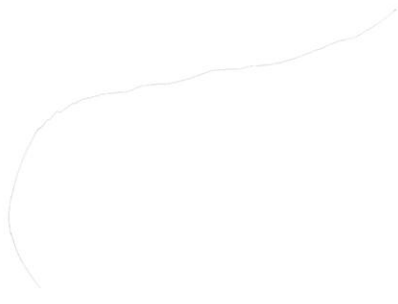
Thema	Öffentlichkeit Nr.	Hinweise und Anregungen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Abstimmungs- ergebnis Politik
			grundsätzlich für die Errichtung und den Betrieb von WEA geeignet sind, auf denen also nicht mit zwingenden Genehmigshindernissen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu rechnen, die jedoch nach den städtebaulichen Vorstellungen der Gemeinde der Windenergie nicht zur Verfügung stehen sollen (weiche Tabukriterien). Zudem können Potentialflächen bei der Einzelfallabwägung aufgrund überwiegender städtebaulicher Belange zurücktreten. Die Gemeinde hat also die Möglichkeit, die Flächenkulisse, auf der WEA genehmigt und errichtet werden können, durch Steuerung im FNP deutlich einzuschränken. Sie hat sich hierbei auf städtebauliche Belange zu stützen. In der Potenzialstudie (Teil A der Begründung) wird dargelegt, dass die harten Tabuzonen durch gesetzliche Regelungen bestimmt werden. Die weichen Tabuzonen unterliegen jedoch den Zielen der Gemeinde und dem Abwägungsgebot. Zu diesen weichen Tabuzonen zählen insbesondere auch der Schutzabstand von mindestens 900m zu Siedlungsbereichen sowie die Freihaltung von Erholungsgebieten für die Bevölkerung. Wenn die Gemeinde keine Konzentrationszonen für Windenergienutzung im Flächennutzungsplan ausweist, sind ohne weitere Einflussnahme – Möglichkeit im gesamten Außenbereich Windenergieanlagen zuläs-	

Thema	Öffentlichkeit Nr.	Hinweise und Anregungen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Abstimmungs- ergebnis Politik
			sig. Hierbei sind natürlich die gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten, d.h. harte Tabuzonen, Mindestabstände (aber hier nur die gesetzlich geregelten), Naturschutzgebiete, Artenschutzauflagen. Aber eine gezielte Steuerung, wie es über den FNP und den daraus entwickelten vorhabenbezogenen Bebauungsplan möglich ist, ist dann nicht möglich. Die Anregungen werden zurückgewiesen.	
11. Wertminderung der Immobilien	A5, A6, A8, A15, A16, A17	Es wird ein sinkender Wert von Immobilien befürchtet.	Bauleitplanung ist immer auch ein Eingriff in die Entwicklung von Grund und Boden und in die Entwicklung von Boden- und Immobilienwerten. Um diese Entwicklungen kalkulierbar und für jedermann einsehbar zu machen hat der Gesetzgeber im Baugesetzbuch (BauGB) hierzu Regeln und Festsetzungen getroffen. Die vorliegende Bauleitplanung folgt diesen Regelungen und Festsetzungen. Ziel ist es dabei nicht, die wirtschaftlichen Interessen Privater oder Gewerbetreibender zu verfolgen, sondern die Aufgabe der Bauleitplanung ist es, die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke vorzubereiten und zu leiten. In der Abwägung werden dann die unterschiedlichen Interessen gegeneinander und untereinander abgewogen, um Lösungen auch bei unterschiedlichen Interessen zu finden. Die Immobilienpreise können sich durch Fest-	Ja: Nein: Enthaltung:

Thema	Öffentlichkeit Nr.	Hinweise und Anregungen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Abstimmungs- ergebnis Politik
			setzungen in der Nachbarschaft durchaus verändern, sie können sich aber auch durch wirtschaftliche und gesellschaftliche Prozesse verändern. Durch die Bauleitplanung sind sie direkt nicht steuerbar. Es ist nicht das Ziel der Gemeinde, an geeigneten Standorten den Bau von Windenergieanlagen zu verhindern um die Immobilienpreise in den umgebenden Ortschaften zu erhöhen oder mögliche Auswirkungen zu vermeiden. Die Anregungen werden zurückgewiesen.	
12. Bau von Windenergieanlagen	A6, A15	Es wird die Frage gestellt warum ein Investor gerade in Swisttal investieren soll.	Es ist die Aufgabe der Gemeinde, im Voraus steuernd die beabsichtigte bauliche Entwicklung zu bestimmen, also nicht erst mit den Planungen zu beginnen, wenn Investoren mit Vorhaben drängeln. Insofern kann zum derzeitigen Zeitpunkt nicht vorausgesagt werden, ob Investoren in Swisttal Windenergieanlagen errichten werden. Trotzdem ist es die Aufgabe der Gemeinde gemäß §1 BauGB den Flächennutzungsplan entsprechend zu entwickeln. Daran soll festgehalten werden. Die Anregungen werden zurückgewiesen.	Ja: Nein: Enthaltung:
13. Berücksichtigung von Vogelzuglinien	A6, A 17	Es wird gefragt, ob untersucht wurde, ob die möglichen Standorte im Bereich von Vogelzuglinien liegen.	Ein als Zugschwerpunkt für den Vogelzug bekannter Korridor im Westen des Gemeindegebietes ist von der Ausweisung als Konzentrationszone für Windenergieanlagen ausgenommen worden. Kaum ein Vogelzug wird von Fachkreisen so	Ja: Nein: Enthaltung:

Thema	Öffentlichkeit Nr.	Hinweise und Anregungen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Abstimmungs- ergebnis Politik
			gut beobachtet und dokumentiert wie der Kranichzug aus und zu den Winterrastgebieten. Generell ist zu beobachten, dass WEAs kaum einen Einfluss auf das Zuggeschehen von Kranichen haben. Entweder überfliegen die Tiere die Anlagen oder sie weichen ihnen bei schlechtem Witterungsverhältnissen geringfügig aus und setzen anschließend ihren Zug unverändert fort. Es ist inzwischen Standard, dass für Windenergieanlagen in der Nähe von Hauptzugstrecken von Vögeln, Anlagenbetreiber im Rahmen eines von den Fachbehörden vorgeschriebenen Monitorings verpflichtet werden, ggfs. in festgelegten Zeitfenstern die Anlagen abzuschalten. Dies hat sich nach Meinung von Fachleuten in Behörden und Naturschutzverbänden bewährt. Die entsprechenden Vorgaben werden im Zuge der Beteiligung der Naturschutzbehörden am weiteren Genehmigungsverfahren für geplante Windenergieanlagen erlassen. Die Anregungen werden zurückgewiesen.	
14. Szenario ohne Konzentrationszonen	A6, A15	Es wird bezweifelt, dass ein Szenario ohne Konzentrationszonen ernsthaft diskutiert worden ist.	Die Auswirkungen und möglichen Folgen bei Nichtausweisung im Gemeindegebiet wurden in öffentlichen Fachausschusssitzungen mehrfach diskutiert. Ein durchaus realistisches Szenario könnte wie folgt aussehen. Als privilegierte Bauvorhaben im Außenbereich sind Windenergieanlagen außerhalb	Ja: Nein: Enthaltung:

Thema	Öffentlichkeit Nr.	Hinweise und Anregungen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Abstimmungs- ergebnis Politik
			der harten Tabuzonen und sonstigen Schutz zonen überall zulässig. Also verhandelt ein Betreiber mit Eigentümern und stellt einen Bauantrag bei der Genehmigungsbehörde. Die Gemeinde kann hier nicht steuernd eingreifen, auf frühzeitige Steuerung durch FNP und B-Plan hat sie verzichtet. Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb von WEA sind die von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung konzentrierten öffentlich-rechtlichen Vorschriften zu prüfen. Die sich hieraus ergebenden Genehmigungsvoraussetzungen sind einzuhalten. Sofern kein zwingender Versagungsgrund besteht, ist die Genehmigung zu erteilen (gebundene Entscheidung). Dann wird die Baustelle eingerichtet und die Anlage gebaut da Bauantragsverfahren nicht öffentlich sind, hat der Bürger weder Einspruchsrecht noch Informationsanspruch. Es müssen nur die Mindestanforderungen erfüllt werden, d.h. es gibt keine Einflussmöglichkeit der Gemeinde auf Lage, Anlagentyp, Höhe. Erholungsräume können so gestört, Sichtachsen beeinträchtigt und ortsspezifische Gegebenheiten missachtet werden – ohne Einflussmöglichkeiten der Bürger und der Gemeinde. Dieses ist nicht Ziel der Gemeindeplanung! Deshalb wird an der Planung festgehalten. Die Anregungen werden zurückgewiesen.	

Thema	Öffentlichkeit Nr.	Hinweise und Anregungen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Abstimmungs- ergebnis Politik
15. Wirtschaftliche Interessen der Gemeinde	A6, A12, A13	Es wird befürchtet, dass die Gemeinde nur aus wirtschaftlichem Interesse heraus handelt. 	Das wirtschaftliche Interesse der Gemeinde bezieht sich vor allem darauf, dass die Erschließung der Anlagen und der Betrieb nicht zu Lasten der Allgemeinheit gehen dürfen. Das betrifft z.B. die Nutzung der Wirtschaftswege, den Ausbau und die Pflege der Zufahrten, Bürgschaften für den Rückbau bei nicht mehr Nutzung der Anlage. Über Bürgerwindprojekte und ähnliche Gemeinshipsprojekte sind auch weitergehende wirtschaftliche Aspekte möglich, aber nicht primäres Ziel der Gemeinde. Hierüber werden derzeit weitere Informationen gesammelt.	Ja: Nein: Enthaltung:
16. Gemeinsame Windparks mit Nachbargemeinden	A7	Es wird angeregt, sich mit anderen anliegenden Gemeinden auf gemeinsame Flächen für Windparks zu verständigen.	Die Darstellungen der harten und weichen Tabuzonen zeigen, dass mögliche Konzentrationszonen nur in Gebieten entlang der A61 liegen. Diese Lage ermöglicht es nicht, gemeindeübergreifende Windparks zu entwickeln. Diese Anregung wurde im Verfahren geprüft und im Ergebnis dargestellt. Es wird keine Möglichkeit zur Entwicklung gemeindeübergreifender Windparks gesehen.	Ja: Nein: Enthaltung:
17. Forderung: Abstand 1.500 m zur Wohnbebauung	A8, A9, A13, A14, A 17	Es wird angeregt, den Abstand zur Wohnbebauung auf mindestens 1.500 m festzusetzen, um so den Bürgern die Anlagen zu ersparen.	Grundsätzlich darf eine Bauleitplanung keine „Verhinderungsplanung“ sein, sondern muss Realisierungs- und Entwicklungsmöglichkeiten aufzeigen. Die Ausweisung der Konzentrationszonen einschließlich ihrer einzuhaltenden Abstände	Ja: Nein: Enthaltung:

Thema	Öffentlichkeit Nr.	Hinweise und Anregungen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Abstimmungs- ergebnis Politik
			erfolgt anhand fachlicher und rechtlicher Kriterien. Die einzuhaltenden Abstände zu Ortslagen, Einzelhofanlagen und Wohnnutzungen im Aussenbereich entsprechen den gesetzlichen Vorgaben. In der Potenzialstudie wird aufgezeigt, dass eine 1.500 m Abstandsforderung einer Verhinderungsplanung gleich kommt. Um diesen Abstand zu rechtfertigen müssten städtebauliche Gründe nachgewiesen werden, die in der Gemeinde Swisttal nicht vorliegen. Die Anregungen werden zurückgewiesen.	
18. Kontrolle der tatsächlichen Belastungen nach Inbetriebnahme	A8, A 17	Es wird die Frage gestellt, ob es Abnahmemessungen / laufende Messungen geben wird und ob diese für die Öffentlichkeit einsehbar sind.	Das Bauleitplanverfahren auch des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sieht nach der Realisierung gemäß § 4c BauGB (Überwachung) auch das so genannte Monitoring vor. Insofern ist die Prüfung nach Inbetriebnahme nicht nur möglich, sondern auch Teil des Verfahrens. Da es sich hierbei um öffentliche Verfahren handelt, ist es in allen Teilen für jedermann einsehbar. Insofern wird den Anregungen entsprochen.	Ja: Nein: Enthaltung:
19. Schallgutachten / Schallausbreitung nachts	A8, A 17	Es wird befürchtet, dass es keinen speziellen (reduzierten) Nachtbetrieb geben wird und die Frage gestellt, ob der Nachtbetrieb im Lärmgutachten	Das Schallgutachten erläutert unter Ziffer 4 die Immissionsrichtwerte und die Immissionsplanwerte tags und nachts.	Ja: Nein: Enthaltung:

Seite – 16 –

Thema	Öffentlichkeit Nr.	Hinweise und Anregungen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Abstimmungs- ergebnis Politik
		mit einberechnet ist. In der Begründung für die Ausweisung der Konzentrationszonen für Windkraftanlagen wurde das Gebiet entlang der A 61 bezüglich der vorhandenen Lärmbelastung als vorbelastet eingestuft. Es wird die Frage gestellt, ob ausgeschlossen werden kann, dass nach Errichtung von Windkraftanlagen im Umkehrschluss bei möglichen zukünftigen Lärmschutzmaßnahmen an der A 61 dieser Bereich wiederum als vorbelastet eingestuft wird und dann hier keine Lärmschutzmaßnahmen an der A 61 erfolgen.	Es wird unter Ziffer 5.3 dargelegt, dass für die Windenergieanlagen als ungünstigster Fall von Dauerbetrieb über 24 h ausgegangen wird, weshalb keine zeitliche Bewertung erfolgt. Für die Ruhezeiten werden Zuschläge berücksichtigt. Den Anregungen, auch die Nachtzeiten zu berücksichtigen wird damit gefolgt. Grundsätzlich werden entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen Verkehrslärm und Gewerbelärm unterschieden und getrennt betrachtet. Eine Addition findet nicht statt. Insofern beeinflussen gewerbliche Bauwerke wie Windenergieanlagen nicht die für Schallschutz an Verkehrsanlagen erforderlichen Maßnahmen. Die Anregungen werden zurückgewiesen.	
20. Modellflugplatz unan- gemessen berücksich- tigt.	A8, A 14	Es wird der Ausschluss des Gebietes aufgrund des Modellflugplatzes für unangemessen eingestuft.	Es bestehen Nutzungsverträge und Fluggenehmigungen die in der Bauleitplanung berücksichtigt werden. Des Weiteren hat der	Ja: Nein:

Thema	Öffentlichkeit Nr.	Hinweise und Anregungen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Abstimmungs- ergebnis Politik
			Verein auf Grund der langfristigen bestehenden Genehmigungen Investitionen getätigt. Zum Schutz des Vereins wird es deshalb empfohlen, die Planung wie vorgelegt weiter zu verfolgen. Es wird dabei keine unangemessene Bevorzugung gesehen. Die Anregungen werden zurückgewiesen.	Enthaltung:
21. Schutz von Gebieten mit landwirtschaftlicher Intensivnutzung	A8	Es wird angeregt, den Schutz von Gebieten mit landwirtschaftlicher Intensivnutzung nicht vorrangig gegenüber dem Wohlbefinden der Gesundheit und der Erholung einer Vielzahl von betroffenen Bürgern einzustufen.	Das Wohlbefinden und der Schutz der Bürger genießt vorrangige Priorität bei der Abwägung. Allerdings sind auch die Belange der Landwirtschaft zu prüfen. Hier hängt nicht nur das weitere Bestehen der Betriebe von den Maßnahmen ab, sondern auch die Ernährung der Bevölkerung. Es muss aber darauf verwiesen werden, dass diese beiden Belange nicht gegeneinander abgewogen werden, sondern dass in der vorliegenden Planung beide Belange gleichermaßen berücksichtigt werden. Insofern wird der Anregung gefolgt.	Ja: Nein: Enthaltung:
22. Schutz der Erholungsfunktion	A8, A12	Es wird bezweifelt, dass die Streifen links und rechts der A 61 nicht der Erholung dienen und gefragt, ob das Wohnen der Menschen in diesem Bereich keinen Anspruch auf Erholung hat.	Die Streifen entlang der A 61 sind aufgrund der weitgehend fehlenden Ausstattung mit landschaftsgliedernden Elementen und der Vorbelastung durch den Verkehrslärm nicht für die Erholung geeignet. Bei der Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen sind die Land-	Ja: Nein: Enthaltung:

Seite – 18 –

Thema	Öffentlichkeit Nr.	Hinweise und Anregungen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Abstimmungs- ergebnis Politik
			schaftsschutzgebiete, die in ihrem Schutzzweck auch der Erholung dienen, gemäß Windenergieerlass vom 11.07.2011 angenommen worden. Auch ist der Bereich oberhalb des Swistsprunges bis zum Kottenforst aufgrund seiner Bedeutung für die Erholung von der Ausweisung als Konzentrationszonen für Windenergieanlagen ausgenommen worden. Die Anregungen werden zurückgewiesen.	
23. Gebot der Gleichbehandlung ist zu berücksichtigen	A8, A 17	Es wird darauf hingewiesen, dass der Ort Ollheim sehr viele Belastungen (durch Autobahn, Entsorgungsanlagen, Windpark) zu tragen hat, und dass dadurch das Gebot der Gleichbehandlung gebrochen wird.	Das Gebot der Gleichbehandlung bezieht sich in der Bauleitplanung darauf, dass alle Bürger im Geltungsbereich eines Bauleitplanes gleich behandelt werden. Es bezieht sich nicht darauf, dass alle Orte gleiche Infrastruktur, gleiche Bauflächen oder gleiche Grünflächen aufweisen bzw. gleiche Belastungen zu tragen haben. Der Anregung, das Gebot der Gleichbehandlung zu beachten wird gefolgt.	Ja: Nein: Enthaltung:
24. Kompensationsmaßnahmen und Zahlung von Ausgleichsbeträgen	A8	Es wird bezweifelt, dass 190 m hohe Windkraftanlagen hinter neu angelegten Baum- und Strauchgruppen versteckt werden können. Auch die mögliche Zahlung von Ersatzgeld wird kritisiert.	Die Ermittlung des Ausgleichsbedarfs und die Festlegung von Kompensationsmaßnahmen oder die Zahlung von Ersatzgeld wird im Zuge der Aufstellung der vorhabenbezogenen Bebauungspläne und der weiteren Genehmigungsplanung in den jeweiligen landchaftspflegerischen Fachbeiträgen vorgenommen. Hierzu müssen die konkreten	Ja: Nein: Enthaltung:

Thema	Öffentlichkeit Nr.	Hinweise und Anregungen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Abstimmungs- ergebnis Politik
			ten Anlagenstandorte und Anlagentypen bekannt sein. Grundsätzlich soll bei der Kompensation von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes die Anreicherung von Landschaftsbereichen mit Baum- und Strauchgruppen auf die Verbesserung der Erholungseignung der Landschaft dienen. Sie muss auch nicht im unmittelbaren Umfeld einer Windenergieanlage umgesetzt werden. Die im Umweltbericht dargestellte Möglichkeit der Zahlung von Ersatzgeld zitiert lediglich das Landschaftsgesetz NRW, das die Zahlung von Ersatzgeld lediglich dann vorsieht, wenn alle Möglichkeiten zu einer Kompensation durch landschaftspflegerische Maßnahmen nicht ausreichen, um den Ausgleich von Eingriffen zu erreichen. Priorität liegt immer auf der Durchführung von landschaftspflegerischen Maßnahmen vor Ort. Näheres regelt der vorhabenbezogene Bebauungsplan auf der Grundlage der landschaftspflegerischen Fachbeiträge. Die Anregungen werden zurückgewiesen.	
25. Beteiligung der Öffentlichkeit in Bauleitplanungsverfahren und im	A8, A11, A13, A 17	Es wird kritisiert, dass zu wenige öffentliche Diskussionen stattgefunden haben und auf mangelnde Bürgerbe-	Die Beteiligung der Öffentlichkeit ist im BauGB festgesetzt. Diese wurde gemäß den Bestimmungen § 3 Abs. 1 und Abs. 2	Ja: Nein:

Thema	Öffentlichkeit Nr.	Hinweise und Anregungen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Abstimmungs- ergebnis Politik
Baugenehmigungsver- fahren		teiligung hingewiesen.	BauGB durchgeführt. Darüber hinaus wurde am 18.12.2012 eine frühzeitige Bürgerinformationsveranstaltung durchgeführt. Weiterhin sind alle Fachauschussitzungen, in denen die Thematik des sachlichen Teilflächennutzungsplanes diskutiert wird, öffentlich. Auslegung des Entwurfes ist ein Vorgang im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung. Insofern ist das Bauleitplanverfahren deutlich anders als das Baugenehmigungsverfahren, das dem strengeren Datenschutz unterliegt und ohne Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt wird. Zur stärkeren Beteiligung der Öffentlichkeit wurden zwei Dialogforen als öffentliche Bürgerveranstaltungen durchgeführt. Die Gemeinde hat sich mit der Ausrichtung des Dialogforums entschieden, stärker und intensiver in den Dialog mit der Bürgerschaft einzutreten als es formal im Baugesetzbuch vorgeschrieben ist. Das Dialogforum greift den weiterhin bestehenden Bedarf in der Bevölkerung Swisttals auf, mehr über die Änderung der Teilflächennutzungsplanung zu erfahren und die damit verbundenen Sorgen und Ängste gegenüber Verwaltung, Planern und Politik zu äußern. Zusammen mit den Ergebnissen des formellen Beteiligungsverfahrens soll das Dialogforum dem Gemeinderat dabei helfen.	Enthaltung:

Thema	Öffentlichkeit Nr.	Hinweise und Anregungen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Abstimmungs- ergebnis Politik
			fen, eine fundierte Entscheidung zu fällen. Die Ergebnisse aus den Dialogforen und deren Fragen wurden in die Abwägung aufgenommen. Insofern wird der Anregung zu einer stärkeren Bürgerbeteiligung entsprochen.	
26. Mögliche Anzahl der Windenergieanlagen	A11	Es wird die Frage gestellt, ob nur drei Anlagen möglich sind oder auch eine „Verspargelung“ der Landschaft durch eine Vielzahl von Windenergieanlagen zu befürchten ist.	Im Rahmen der Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes werden nur Konzentrationen, nicht aber einzelne Anlagen festgesetzt. Dieses erfolgt erst auf der Ebene des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes. Bei allen in Gutachten und Begründung genannten Zahlen zur Anzahl der Anlagen handelt es sich um Annahmen und gutachterliche Einschätzungen. Um den Bedenken und Anregungen Rechnung zu tragen beabsichtigt die Gemeinde, als planungsrechtliche Grundlage zur Genehmigung der einzelnen Anlagen, einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufzustellen. Insofern wird den Anregungen gefolgt, die Entwicklung der Windenergieanlagen weiter durch die Bauleitplanung so zu steuern, dass eine Verspargelung der Landschaft vermieden wird.	Ja: Nein: Enthaltung:
27. Dauerschallpegel in allen Wohngebieten	A11	Damit ein erholsamer Schlaf bei geöffnetem Fenster auch an den Wo-	Die Schutzansprüche im Schallschutz werden in der Bauleitplanung durch die Immis-	Ja:

Seite – 22 –

Thema	Öffentlichkeit Nr.	Hinweise und Anregungen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Abstimmungs- ergebnis Politik
nicht höher als 25 dB (A)		chenenden zukünftig möglich ist, wird beantragt, die Standorte der Anlagen so festzulegen, dass der Dauerschallpegel in allen Wohngebieten durch die Windkraftanlagen 25 dB (A) nicht übersteigt.	sionsrichtwerte nach TA Lärm Nr. 61 (3) festgesetzt. Sie liegen für Mischgebiete bei 45 dB (A) nachts, für Allgemeine Wohngebiete bei 40 dB (A) nachts und für Reine Wohngebiete bei 35 dB (A) nachts. Weitere Erläuterungen hierzu sind im Schallgutachten enthalten. Diese Richtwerte gelten für alle Gewerbeimmissionen. Im Sinne der Gleichbehandlung erscheint es sehr problematisch, den zulässigen Dauerschallpegel für einzelne Gewerbearten (hier Windenergieanlagen) zu verringern oder zu erhöhen, da dieses rechtlich kaum möglich erscheint. Die Anregungen werden zurückgewiesen.	Nein: Enthaltung:
28. Berücksichtigung des Artenschutzes	A12, A16, A17, A18, A19	Es wird in Frage gestellt, dass der Artenschutz in erforderlichem Maße bei der Aufstellung des Teilflächennutzungsplans berücksichtigt wurde.	Alle bekannten Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Tier- und Pflanzenarten sind bei der Abgrenzung der Konzentrationszonen für Windenergieanlagen berücksichtigt worden. Hierzu wurde auch die Planungshilfe des Rhein-Sieg-Kreises mit der Darstellung schutzwürdiger Vogelarten herangezogen. Weitere artenschutzrechtliche Untersuchungen gem. § 44 BNatSchG werden bei Bedarf im Zuge der Aufstellung der Vorhabenbezogenen Bebauungspläne und der Genehmigungsverfahren für geplante Windenergieanlagen erbracht. Im Zuge der konkreten Genehmigungsverfahren für evtl. zu errich-	Keine Abstimmung

Thema	Öffentlichkeit Nr.	Hinweise und Anregungen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Abstimmungs- ergebnis Politik
			tende Anlagen sind Standortbezogene Ar- tenschutzprüfungen durchzuführen. Die zu beteiligten Naturschutzbehörden werden diese je nach fachlicher Notwendigkeit ein- fordern.	
29. Auswirkungen von Infra- schall auf Pferde	A14	Es wird die Sorge geäußert, dass auch Pferde abnormes Verhalten durch Infraschalleinwirkungen zeigen. Für Pferde seien funktionelle Beein- trächtigungen nachgewiesen.	Aufgrund der gegenüber dem Menschen anderen Wahrnehmungen des Schalls wird der Infraschall bei Pferden in Veröffentli- chungen als mögliche Gefahrenquelle ein- gestuft. Allerdings weisen die veröffentlichten Gut- achten eher darauf hin, dass die von Wind- energieanlagen ausgehenden Reize im Ver- gleich zu sonstigen ortsüblichen Reizen als unerheblich einzustufen sind. Die Anregungen werden zurückgewiesen.	Ja: Nein: Enthaltung:
30. Gefahren des Eiswurfes	A14	Es wird befürchtet, dass die Gefahren des Eiswurfes größer sind als die Angaben in der Begründung.	In Untersuchungen wird nachgewiesen, dass Eiswurf und Eisfall an Windenergieanlagen stattfinden kann. Wesentliche Faktoren sind dabei die Wind- art und Windgeschwindigkeit. Nach den Untersuchungsergebnissen findet der Eis- wurf am häufigsten während der Abwärts- bewegung des Flügels statt. Die Wurfweiten werden maximal zwischen 92 m (Eiswurf- studie Gütsch 2011) und 120 m (Dt. Natur- schutzring) angegeben.	Ja: Nein: Enthaltung:

Thema	Öffentlichkeit Nr.	Hinweise und Anregungen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Abstimmungs- ergebnis Politik
			Insofern werden durch die Festsetzungen der Schutzzonen die Sicherheitsabstände zu Wohngebieten weit überschritten und die Gefahren durch Eiswurf minimiert. Die Anregungen zur Berücksichtigung der Gefahren durch Eiswurf werden befolgt.	
31. Gesellschaftliche Akzeptanz der Windenergienutzung	A14	Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß Windenergieerlass die Planung und Aufstellung von Windenergieanlagen der gesellschaftlichen Akzeptanz bedarf, die in Swisttal nicht gegeben ist.	Festzustellen ist, dass eine gesellschaftliche Akzeptanz für den Einsatz und Aufbau regenerativer Energien bundesweit besteht. Dabei ist festzustellen, dass nicht alle Fragen hierzu auf der örtlichen Ebene (auf der gemeindlichen Ebene) geklärt werden können. Grundsätzlich ist in einer Gemeinde die gesellschaftliche Akzeptanz durch das Meinungsbild aller Bürger gekennzeichnet. Hierzu ist festzuhalten, dass sich die deutlich überwiegende Mehrzahl der Swisttaler Bürger zu den Planungen nicht geäußert hat. Um eine möglichst umfassende gesellschaftliche Akzeptanz zu erreichen wird derzeit geprüft, inwieweit neue Beteiligungs- und Informationsformen in das Verfahren eingebunden werden können, um die gesellschaftliche Akzeptanz noch weiter zu erhöhen. Die Anregungen werden zurückgewiesen.	Ja: Nein: Enthaltung:
32. Vermeidung optisch bedrängender Wirkung	A16	Es wird kritisiert, dass bei den zur Diskussion stehenden Windkraftanlagen	Da derzeit weder einzelne Anlagen in ihrer Höhe und Lage bekannt sind noch konkrete	Ja: Nein:

Thema	Öffentlichkeit Nr.	Hinweise und Anregungen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Abstimmungs- ergebnis Politik
		gen von Gesamthöhen bis zu 190 m – 200 m bei 3-facher Entfernung ein Abstand von 570 m bis 600 m zu Einzelgehöften und Wohnbebauung eingehalten werden müsste und nicht nur 500 m zu Einzelgehöften. Es wird angeregt, die Angaben zu korrigieren.	Anlagentypen festgesetzt werden, können in dieser Planungsphase nur beispielhafte Berechnungen erfolgen. Hierfür wurden auf die Beispiele aus dem Windenergieerlass zurückgegriffen. In den nachfolgenden Verfahren werden bei Kenntnis der exakten Standorte, Höhe und Anlagentyp die hieraus resultierenden Mindestabstände nachgewiesen und in die exakten Festsetzungen eingearbeitet. Eine Korrektur der Angaben in der Potenzialstudie ist nicht erforderlich, da die Angaben eindeutig beispielhaft gemacht werden: „Bei der Annahme ... würde ein ... Abstand ... erforderlich werden....“. Der Anregung wird deshalb nicht gefolgt. Die Abstände zur optischen Diskretion werden eingehalten und im nachfolgenden Verfahren nachgewiesen.	Enthaltung:
33. Bürgerwindpark	A 17	Es werden folgende Fragen gestellt: Falls es wirklich unvermeidlich ist, Konzentrationsflächen auszuweisen: Weshalb wird den Bürgern keine finanzielle Beteiligung angeboten, um die Identifikation mit den Projekten und Energiewende zu stärken? Will die Gemeinde durch die finanzielle Hintertür eines Bürgerwindparks	Bei der Ausgestaltung eines Windparks nehmen die Grundstückseigentümer in einer Konzentrationszone eine zentrale Rolle ein. Die Grundstückseigentümer (und nicht die Gemeinde) entscheiden, an welche Investoren sie ihre Flächen verpachten bzw. ob sie selbst bei der Organisation des Windparks mitwirken möchten. Die Investoren als zukünftige Betreiber des Windparks entschei-	Ja: Nein: Enthaltung:

Thema	Öffentlichkeit Nr.	Hinweise und Anregungen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Abstimmungs- ergebnis Politik
		die Akzeptanz für Windkraftanlagen bei den Bürgern durchsetzen? Warum wird jetzt über die empfindliche und ansprechende Seite, nämlich die der Finanzen, versucht die Bürger spitz zu machen? Führt der Bürgerwindpark nicht zu einer Spaltung der Bewohner in Gewinner (nicht zu geringer Abstand, freies Kapital) und Verlierer (geringer Abstand, kein freies Kapital oder in der Immobilie gebunden)? Gerät man hier nicht in Gefahr, dass es aussieht, als ob politische Meinung gekauft wird, zur Isolation und zu Lasten der tatsächlich Leidtragenden der unbestrittenen Umweltbelastung? Soll vielleicht durch die evtl. entstehende Gesellschaft der Bürgerge-	den wiederum, welche finanziellen und/oder organisatorischen Beteiligungsmöglichkeiten den Bürgern und Anwohnern angeboten werden. Das Angebot einer finanziellen Bürgerbeteiligung kann die Akzeptanz für Windenergieanlagen erhöhen. Studien und die Erfahrungen aus Projektbeispielen zeigen, dass dies in der Regel der Fall ist. Diese Studien und Erfahrungen zeigen aber auch, dass Akzeptanz für Windenergieanlagen von vielen weiteren Faktoren abhängt: z.B. ganz essentiell von den verfügbaren Informationen und der Transparenz des Planungsprozesses oder auch von der regionalen Verankerung der Projektbeteiligten. Betroffene Personen wählen individuell ab, inwieweit eine finanzielle Teilhabe die persönliche Nutzen-Lasten-Bilanz positiv beeinflusst. Anders formuliert: Akzeptanz kann nicht einfach gekauft werden. Die Ausgestaltungsmöglichkeiten der finanziellen Bürgerbeteiligung sind vielfach und können dazu beitragen, dass auch Personen mit wenig freiem Kapital oder direkte Anwohner an den Windpark berücksichtigt werden. Beispielsweise bietet der Bürgerwindpark Hollich im Kreis Steinfurt den Anwohnern des Bürgerwindparks eine freiwillige jährliche Bonuszahlung an. Außerdem wurden in diesem Beispiel die Anwohner bei der finanziellen Beteiligung unterstützt, indem deren Anteile an dem Windpark von der	

Thema	Öffentlichkeit Nr.	Hinweise und Anregungen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Abstimmungs- ergebnis Politik
		meinschaft (Betreiber eines WP) mit Sitz in Swisttal zu leistenden Abgaben - eine neue Sportanlage finanziert werden? In Swisttal werden bereits auf über 400 Dächern Photovoltaikanlagen zur Stromerzeugung genutzt. Welche energetische Leistung ist von einer oder mehreren Windkraftanlagen in Swisttal zu erwarten im Vergleich zu der Leistung von Photovoltaikanlagen? Zukünftig geht es mehr und mehr auch um eine regionale Sicherung der Energieversorgung. Wie könnte/sollte für Swisttal ein Energie-Mix aus Biogas, Strom vom Dach und Windkraft aussehen? Die Bürger, die sich hier bereden lassen, wissen die denn nicht, dass es ein Kostengrab in alle Richtungen ist?	Betreibergesellschaft vorfinanziert wurden. Es besteht auch die Möglichkeit, einen Teil der Erträge aus dem Windpark gemeinnützigen Einrichtungen wie z.B. Sportvereinen als Spende zukommen zu lassen. Welche Möglichkeiten der finanziellen Bürgerbeteiligung genutzt werden, entscheidet die Betreibergesellschaft des Windparks. Dabei muss sie darauf achten, dass die Wirtschaftlichkeit des Windparks trotz etwaiger freiwillig zugesagter Zahlungen bestehen bleibt. Die Entscheidung, welcher Energie-Mix für Swisttal sinnvoll ist, bedarf einer genaueren Untersuchung der lokalen Gegebenheiten. Allgemein gesprochen liegt der Stromertrag einer Windenergieanlage deutlich über dem Stromertrag von Photovoltaik-Dachanlagen. Daher wird das Erreichen der Energiewende und der Klimaschutzziele ohne die Nutzung der Windenergie nicht möglich sein. Die Größenordnung macht folgende Beispielrechnung deutlich: Eine 2,4 MW-Windenergieanlagen (Durchschnittsgröße der Installationen in 2012) erzeugt Strom für ca. 1.370 Haushalte. 400 Photovoltaik-Dachanlagen á durchschnittlich 4,5 kWp erzeugen Strom für ca. 460 Haushalte. Anders formuliert: Eine 2,4 MW-Windenergieanlage erzeugt so viel Strom wie ca. 1.200 Photovoltaik-Dachanlagen á 4,5 kWp.	

Thema	Öffentlichkeit Nr.	Hinweise und Anregungen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Abstimmungs- ergebnis Politik
		Derzeit wird viel über die Bereitstellung notwendiger Energie aus erneuerbaren Quellen diskutiert, aber zu wenig über die Notwendigkeit, mit Energie so sparsam wie möglich umzugehen. Könnten wir nicht manche teure Investition in die Schaffung von Energiekapazitäten oder in neue Stromnetze sparen, wenn wir alle deutlich mehr auf die Energieeinsparung setzen? („Die beste Energie ist die, die nicht gebraucht wird!“)	Die Wirtschaftlichkeit einer Windenergieanlage hängt sehr stark von den Rahmenbedingungen des Projekts ab, vor allem von der Qualität des Standorts (Windhöufigkeit), der vereinbarten Standortpacht und den Investitionskosten. In NRW sind für Windenergieprojekte durchschnittliche Renditen von 2-8% pro Jahr möglich. Die erwirtschafteten Erträge sind abhängig vom Windaufkommen und schwanken daher von Jahr zu Jahr. Die Energiewende steht auf drei Säulen: der Energieeffizienz, der Energieeinsparung und der Nutzung erneuerbarer Energien. Die Antwort auf diese Frage lautet daher: Ja.	
34. Wirtschaftliche Aspekte von Windenergieanlagen	A17, A19	Wieviel Geld fließt durch die Windräder in den Gemeindehaushalt? Will die Gemeinde ihre finanzielle Situation um jeden Preis (Bürger verprellen) verbessern und - der Windenergielobby gehorchend - Investoren anlocken?	Die Wertschöpfung aus Windenergieanlagen fließt zu einem Großteil an die Eigentümer der Betreibergesellschaft. Wenn diese Eigentümer aus Swisttal kommen, verbleibt somit ein Großteil der Wertschöpfung vor Ort. Ein kleinerer Teil der Wertschöpfung fließt als Gewerbesteuer direkt an die Gemeinde. Dabei gilt die Regel, dass 70% der Gewerbesteuererinnahmen an die Gemeinde	Ja: Nein: Enthaltung:

Thema	Öffentlichkeit Nr.	Hinweise und Anregungen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Abstimmungs- ergebnis Politik
		Welche Grundstückseigentümer sind nach Festlegung der drei Konzentrationsflächen betroffen? Stehen schon jetzt Investoren bereit, um nach Ende des Planfeststellungsverfahrens mit dem Bau von Windrädern zu beginnen. Ist die Gemeinde bei der Suche nach Investoren initiativ?	der Windenergieanlagen-Standorte fließt und 30% der Gewerbesteuerentnahmen an die Gemeinde, in der die Betreibergesellschaft ihren Sitz hat. Wenn also die Betreibergesellschaft ihren Sitz in der Gemeinde hat, in der auch die Standorte der Windenergieanlagen liegen, dann erhält diese Gemeinde 100% der Gewerbesteuerentnahmen. Die Höhe der Gewerbesteuerentnahmen hängt direkt von der Wirtschaftlichkeit der Windenergieanlagen ab (siehe unter 3.). Durchschnittswerte liegen für eine 2 MW-Windenergieanlage bei 8.000 – 12.000 Euro pro Jahr. Eigentümerangaben zu den einzelnen Grundstücksflächen können aus Datenschutzgründen nicht erteilt werden, da es sich um Persönlichkeitsrechte der Eigentümer handelt. Vorab ist festzustellen, dass die Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im Flächennutzungsplan kein Bau-recht schafft. Der Gemeinde ist bekannt, dass von Investoren Kontakt zu Eigentümern aufgenommen wurde. Einzelheiten sind der Gemeinde nicht bekannt. Die Gemeinde hat kein Interesse Windkraftanlagen zu errichten und aktiv nach Investoren zu suchen, jedoch ein Interesse daran die planungsrechtlichen Prozesse im Rahmen Ihrer Planungshoheit zum Wohle der	

Thema	Öffentlichkeit Nr.	Hinweise und Anregungen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Abstimmungs- ergebnis Politik
35. Bürgerdialog	A17	Laut Nabu-Chef Turmbrinck (Interview vom 17.07.2013 in Düsseldorf) gehen durch die zunehmende industrielle Nutzung der Natur wertvolle Lebensräume verloren. So seien bei der Windkraft „gute Planung und Naturschutz- Kompetenz essentiell“. Die Planungen der Gemeinde sind eine Paradebeispiel dafür, wie man es nicht machen sollte. Wäre es nicht sinnvoller, sich an einen gemeinsamen Tisch zu setzen, anstelle „bezahlte Experten“, in einem Forum zu Wort kommen zu lassen? • Warum findet dieses Forum überhaupt noch statt? Die Zeit der Bürgeranhörung ist längst abgelaufen!! Warum reichten die Einwände der Bl "lebenswertes Swisttal e.V." nicht aus um ein Forum zu starten? Warum muß erst ein, über die Grenzen von Swisttal bekannter, sehr	betroffenen Bürgerinnen und Bürger zu steuern. Hierzu gehört auch die Grundstückseigentümer der betroffenen Flächen in den Konzentrationszonen als auch die Bürger der Gemeinde Swisttal bei den Überlegungen und Steuerungen zur möglichen Ausgestaltung der Konzentrationszonen für Windenergieanlagen zu unterstützen und zu begleiten. Die Gemeinde hat sich mit der Ausrichtung des Dialogforums entschieden, stärker und intensiver in den Dialog mit der Bürgerschaft einzutreten als es formal im Baugesetzbuch vorgeschrieben ist. Das Dialogforum greift den weiterhin bestehenden Bedarf in der Bevölkerung Swisttals auf, mehr über die Änderung der Teilflächennutzungsplanung zu erfahren und die damit verbundenen Sorgen und Ängste gegenüber Verwaltung, Planern und Politik zu äußern. Zusammen mit den Ergebnissen des formellen Beteiligungsverfahrens soll das Dialogforum dem Gemeinderat dabei helfen, eine fundierte Entscheidung zu fällen. Die Ergebnisse aus den Dialogforen und deren Fragen wurden in die Abwägung aufgenommen.	Ja: Nein: Enthaltung:

Thema	Öffentlichkeit Nr.	Hinweise und Anregungen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Abstimmungs- ergebnis Politik
		kompetenter, alteingesessener, in der Ortsgemeinschaft von Ollheim aktiver und einer großen Partei angehörender Bürger dieses Forum anstoßen? Ist es Zufall dass die Ratsmitglieder und unser Bürgermeister so kurz vor der Wahl Interesse zeigen?		
36. Höhenbegrenzungen im Flächennutzungsplan	A17	Können durch den Rat Höhenbegrenzungen für Windenergieanlagen in einem Bebauungsplan festgelegt werden? Wie hoch sollen die Anlagen ggfls. werden; hier sind Gerüchte über 150 m und mehr im Umlauf? Warum kann die Gemeinde keine Höhenbegrenzung beschließen, damit zumindest die Monster-Windräder im flachen Swisttal vermieden werden (s. z. B. Bornheim)? Wie die Bonner Rundschau am 09.07.2013 berichtet, soll im Gebiet der Stadt Bornheim eine Konzentrationszone für Windkraftanlagen ausgewiesen werden, in der die maximale Gesamthöhe der Anlagen 150 m nicht übersteigen darf. Ist diese Begrenzung der Gesamthöhe auch in Swisttal möglich? Wenn nicht, aus welchen Gründen ist dies nicht möglich? Die Bundesländer Sachsen und Bayern haben eine Initiative gestartet, um	Höhenbegrenzungen sind im Flächennutzungsplan nur darstellbar und können demgegenüber im Bebauungsplan mit direkten Vorgaben zu den zugelassenen Höhen festgesetzt werden. Dieses ist auch ein Grund für die Gemeinde Swisttal, über vorhabenbezogene Bebauungspläne die weitere Steuerung von Windenergieanlagen durchzuführen. In diesem Verfahren werden dann Höhenbegrenzungen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten festgesetzt werden. Hinweis: Die Wehrbereichsverwaltung West hat mit Stellungnahme vom 25. Juni 2013 angeregt, wegen des nahen Flughafens Nörvenich die baulichen Anlagen auf die Höhe von 273 m ü NN zu begrenzen. Bei der vorhandenen Geländehöhe von ca. 135 m bis 140 m ü NN wären damit Windenergieanlagen mit maximal ca. 138 m Höhe über Gelände zulässig. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Flächennutzungsplan nachrichtlich übernommen. Im Zuge der Aufstellung	Ja: Nein: Enthaltung:

Thema	Öffentlichkeit Nr.	Hinweise und Anregungen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Abstimmungs- ergebnis Politik
		den Mindestabstand der Wohnanlagen zu den Windkraftanlagen bundesweit einheitlich regeln zu lassen. Ihr Vorschlag: Höhe der Windanlagen multipliziert mit 10. Wie steht die Gemeindeverwaltung Swisttal zu diesem Vorschlag?	der vorhabenbezogenen Bebauungspläne sowie der konkreten Genehmigungsplanung für Windenergieanlagen sind diese Aspekte erneut zu prüfen, um einen störungsfreien Flugbetrieb und die Sicherheitsaspekte entsprechend berücksichtigen zu können.	
37. Betrieb von Mobilfunkbasisstationen	A17	Ist nach Errichtung und Betrieb von Windrädern in der Nähe der A 61 der Betrieb von Mobilfunkbasisstationen in deren unmittelbarer Nähe sichergestellt? Die Klärung ist unbedingt erforderlich, falls- aufgrund der finanziellen und gesundheitlichen Schädigung der Anwohner von Swisttal-Heimerzheim - der Gesetzgeber vorschreiben sollte Mobilfunkbasisstationen aus Wohngebieten, z.B. an Autobahnen, zu verlegen.	Die Errichtung und Unterhaltung von Mobilfunkbasisstationen ist nicht planungsrelevant für die Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergienutzung. Die Anregungen werden zurückgewiesen.	Ja: Nein: Enthaltung:
38. Vorgaben des LEP NRW vom 25.06.13	A17	Entspricht die bisherige Windenergieplanung der Gemeinde Swisttal den Vorgaben aus dem Entwurf zum neuen Landesentwicklungsplan NRW vom 25.06.2013?	Mit Schreiben der Bezirksregierung vom 02.05.2013 wurde mitgeteilt, dass die Planung den Zielen der Landesplanung entspricht. Der Entwurf des neuen Landesentwicklungsplanes NRW liegt derzeit in der Offenlage vor, die Offenlage dauert bis zum 28.02.2014. Er ist damit noch nicht Rechtsgrundlage der Planung. Gemäß Ziffer 10.2 „Standorte für die Nutzung erneuerbarer Energien“ soll der Anteil der erneuerbaren Energien an der Stromversorgung in Deutschland auf 80 % erhöht werden, wobei der Anteil der Windenergie-	Ja: Nein: Enthaltung:

Thema	Öffentlichkeit Nr.	Hinweise und Anregungen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Abstimmungsergebnis Politik
			nutzung weiterhin eine wichtige Rolle spielen soll. Zu Abständen und Tabubereichen wird auf den Windenergieerlass verwiesen. Insofern werden die Ziele des in Aufstellung befindlichen neuen Landesentwicklungsplanes bei Ausweisung von Konzentrationsflächen für Windenergienutzung eingehalten.	
39. Schattenwurf der Windenergieanlagen	A17	Werden schon vor Errichtung der Windenergieanlagen die gesetzlichen Regularien zum Thema Schattenwurf geprüft?	Der Schattenwurf wird in Swisttal gutachterlich im Verfahren der vorhabenbezogenen Bebauungspläne geprüft, nicht auf der Ebene des Flächennutzungsplanes, da hier die genaue Lage, Art und Höhe der Anlagen noch nicht bekannt sind.	Ja: Nein: Enthaltung:
40. Planverfahren	A17	Warum lagen anfangs keine exakten Pläne zwecks bebauten und benutzten Flächen vor? Die Feuerwehren und Rettungsdienste sind an der Beurteilung möglicher Not- und Schadenssituationen im Bereich der WKAS bisher nicht beteiligt worden - Fragen nach der Not-	Es ist Sinn und Zweck des formellen Beteiligungsverfahrens, dass die einzelnen Aspekte der jeweiligen Fachbehörden und der Öffentlichkeit vorgetragen werden. Hieraus ergeben sich regelmäßige Hinweise und ergänzende Sachverhalte, die gegebenenfalls im weiteren Planungsprozess zu berücksichtigen sind. Pläne und Kartenmaterial unterliegen daher Anpassungen und Änderungen, die entsprechend zu hinterfragen sind. Mögliche Gefahren, die unmittelbar an einer WEA entstehen können, sind erst im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die jeweilige Anlage zu prüfen und ggf. durch Nebenbestimmungen zu regeln.	Ja: Nein: Enthaltung:

Thema	Öffentlichkeit Nr.	Hinweise und Anregungen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Abstimmungs- ergebnis Politik
		wendigkeit zusätzlicher Ausstattungen und zusätzlicher Ausbildungen um kranke oder verletzte Arbeiter von den Türmen zu retten oder Besonderheiten hinsichtlich des Brandschutzes bleiben bisher offen. Hat sich die Gemeinde und die sie beratenden Firmen schon Gedanken über den Einsatz von Vertikal-Turbinen-Technik gemacht? Wir reden dann über Bauhöhen unter 50 Meter ohne all die Probleme die bei der horizontalen Technik diskutiert werden. Weitere Informationen dazu findet man u. a. bei "Feldstudien zur Windenergieforschung des California Institute of Technology " im Internet. Führen nachträgliche Gesetzesänderungen (s.Bundesratsinitiative Bayerns zu Mindestabständen) zu einer (teilweisen) Außerbetriebnahme der Anlagen, wenn Anwohner den Klageweg beschreiten? Sind die Bürgerinvestitionen (Bürgerwindpark) dann gesichert? Wird mit dem Verfahren der Ausweisung eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt und wenn ja, wer führt diese durch? Enthält diese	Die Gemeinde nimmt mit der gegenwärtigen Flächennutzungsplanung lediglich eine räumliche Steuerung der Windenergienutzung vor. Technische Details zu den zu errichtenden Anlagen bleiben einem späteren Genehmigungsverfahren vorbehalten. Nach Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für eine WEA eintretende Änderungen der Rechtslage sind für den Anlagenbetrieb grundsätzlich nicht von Bedeutung, solange dieser sich innerhalb der erteilten Genehmigung bewegt. Allerdings kann die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde unter den Voraussetzungen des § 17 BImSchG nachträgliche Anordnungen im Einzelfall erlassen. Gemäß Baugesetzbuch wird in der Bauleitplanung die Umweltprüfung durch den Umweltbericht vorgenommen. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung gem. UVPG wird zum	

Thema	Öffentlichkeit Nr.	Hinweise und Anregungen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Abstimmungs- ergebnis Politik
41. Nutzung von Waldgebieten als Konzentrationszonen für Windenergieanlagen	A17	Warum wartet die Gemeinde nicht aktualisierte, zu berücksichtigende Planungshilfen des Amtes für Natur- und Landschaftsschutz der Kreisverwaltung und den entsprechenden Leitfaden des Landes NRW "zur Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW" ab, die vielleicht im Laufe des Monats September 2013 fertig gestellt werden? Der Windenergieerlass 2011 trägt damit einerseits dem technologischen Fortschritt in der Entwicklung von Windturbinen Rechnung. Moderne Windenergieanlagen können seit Jahren wirtschaftlich in Wäldern betrieben werden, da sie mit Nabenhöhen von mehr als 100 Meter die windreichen und zugleich turbulenzarmen Zonen hoch über den Baumkronen technisch zu erschließen vermögen. Weshalb scheiden in der Gemeinde Swisttal die Waldgebiete auf der Ville bzw. im Kottenforst - fernab von Wohngebieten - aus?	Die Aufstellung des Teilflächennutzungsplans Windenergie der Gemeinde Swisttal folgt einem Zeitplan, der sicherstellen soll, dass keine Situation entsteht, in der keine rechtsverbindliche Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im Gemeindegebiet gelten. Werden im Verlauf des Aufstellungsverfahrens für den Teilflächennutzungsplan neue, aktualisierte Planungshilfen durch die Kreisverwaltung oder das Land NRW vorgelegt, werden diese Ergebnisse in den Plan eingearbeitet. Der genannte Wald auf der Ville bzw. im Kottenforst steht unter FFH-Schutz und ist somit als NSG festgesetzt; was gem. Windenergieerlass zu einem Ausschluss der Flächen für die Errichtung von Windenergieanlagen führt. Auch die übrigen, kleinflächigen Waldflächen um Schloß Miel und Burg Heimerzheim sind als NSG festgesetzt. Des weiteren kommt gemäß dem Leitfaden "Rahmenbedingungen für Windenergieanlagen auf Waldflächen in Nordrhein-Westfalen" (MKULNV, 2012) in Gemeinden mit einem Waldanteil unter 15 % eine Waldinanspruchnahme für Windenergieanlagen in aller Regel nicht in Betracht, da davon auszugehen ist, dass sich auf den übrigen 85 % des Gemeindegebietes geeignete Flächen zur Ausweisung von Konzentrations-	Ja: Nein: Enthaltung:

Thema	Öffentlichkeit Nr.	Hinweise und Anregungen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Abstimmungs- ergebnis Politik
42. Erhalt und Verbesserung der Maare	A18, A19	Es wird empfohlen, frühzeitig Maßnahmen zum Erhalt und zur Verbesserung der Maare vorzusehen und in ein Monitoring einzubinden.	zonen identifizieren lassen. Genau dies ist in Swisttal der Fall. Die Anregungen betreffen die weiteren Planungen im Rahmen der vorhabenbezogenen Bebauungspläne und werden dort berücksichtigt. Hierbei werden auch im Sinne des Artenschutzes Maßnahmen getroffen, die den Erhalt und ggfs. auch Verbesserungen der Maare berücksichtigen.	Ja: Nein: Enthaltung:

Meckenheim, den 25.09.2013
S_563_Swisttal_Windenergie(Sekretariat)\Öffentlichkeit.doc
gez. Dr. Naumann,
sgp architekten + stadtplaner BDA

Vorschlag zu den Anregungen

sgp

architekten + stadtplaner bda
NAUMANN | HACHTEL | BAUER

Dr.-Ing. Detlef J. Naumann BDA
Dipl.-Ing. Friedrich P. Hachtel BDA
Dipl.-Ing. Wolfgang Bauer BDA

Von $A_1, A_3, A_{11}, A_{13}, A_{16}, A_{17}$
 $B_3, B_6, B_{16},$

